

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 24.11.2009
Beratungspunkt	Sondernutzung an öffentlichen Straßen - EU-Dienstleistungsrichtlinie - Satzungsänderung
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie regelt, dass auch die kommunalen Rechtsnormen (Satzungen) den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen müssen. Auch die Stadt Donaueschingen hat deshalb zu prüfen, ob ihre Satzungen diesen Vorgaben entsprechen. Bei der Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ist hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dieser Richtlinie Handlungsbedarf zu sehen. Die notwendige Vereinbarkeit mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie kann bei der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen mit folgender Änderung hergestellt werden:

- in §4 der folgender Wortlaut einzufügen:

„Das Verfahren kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg angewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Mit diesem Hinweis wird den Erfordernissen nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie Rechnung getragen.

10
14
BM

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen entsprechend der Änderungssatzung in Anlage 1 wird zugestimmt.

Beratung: